

stalt in ein Untersteueramt umgewandelt worden, daß demselben die bisherigen Befugnisse zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., mit Ausschluß derer über Manufacturwaaren und zur unumschränkten Erhebung der Eingangszölle belassen sind.

In dem Bezirke des Hauptamtes Lemgo ist das Nebenzollamt I. in Erder aufgehoben und die Nebenzollämter Höxter und Beverungen sind in Untersteuerämter umgewandelt, wobei dem Amte in Höxter die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden ist.

Rudolstadt, den 17. März 1857.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung der Finanzen.

Ih. Schwarzb.

Х. Коч.